



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 18.09.2023 über die zeitliche Beschränkung des Parkens für bestimmte Straßen oder Straßenteile

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94d Abs. 1b StVO 1960 i.d.g.F., verordnet die Gemeinde Aldrans zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in Aldrans wie folgt:

§1

Kurzparkzonen - Lage, Ausmaß und Kurzparkdauer

Die nachstehend angeführten Bereiche von Gemeindestraßen werden für den Zeitraum „Werktags - Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr“ zu Kurzparkzonen erklärt. Die für die einzelnen Kurzparkzonen zulässige Kurzparkdauer wird nachstehend angeführt. Die Darstellung der Kurzparkzonen mit der Beschilderung in der Anlage I bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

- a) Bereich „Untere Gasse“ – nördlich entlang des Haus Dorf 18 – Kurzparkdauer max. 30 Minuten
- b) Bereich „Dorf – Zufahrt zum Aldranser Hof“ – westlich entlang des Hauses Dorf 3 bis zum Ende des Hauses Dorf 3a – Kurzparkdauer Max. 90 Minuten
- c) Bereich „Schulhof“ – der nördliche Teil des Schulhofes auf der Westseite des Gemeindeamtsgebäudes Dorf 34 – Kurzparkdauer Max. 30 Minuten

§2

Kundmachung

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. durch:

- Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Zif. 13d StVO 1960 „KURZPARKZONE“ mit der Kurzparkzonenregelung „Parkdauer 30 Minuten, Werktags Mo- Fr 08:00-17:00 Uhr und Sa 08:00-12:00 Uhr“ auf der Vorderseite und das Anbringen des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Zif. 13e StVO 1960 „ENDE DER KURZPARKZONE“ am Standort gem. der Anlage I gem. §1 lit. a.
- Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Zif. 13d StVO 1960 „KURZPARKZONE“ mit der Kurzparkzonenregelung „Parkdauer 90 Minuten, Werktags Mo- Fr 08:00-17:00 Uhr und Sa 08:00-12:00 Uhr“ auf der Vorderseite und das Anbringen des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Zif. 13e StVO 1960 „ENDE DER KURZPARKZONE“ am Standort gem. der Anlage I gem. §1 lit. b.
- Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Zif. 13d StVO 1960 „KURZPARKZONE“ mit der Kurzparkzonenregelung „Parkdauer 30 Minuten, Werktags Mo- Fr 08:00-17:00 Uhr und Sa 08:00-12:00 Uhr“ am Standort gem. der Anlage I gem. §1 lit. c.
- Anbringung der blauen Bodenmarkierung gem. § 55 Abs. 6 StVO 1960 um die Bereiche zu kennzeichnen in der die Kurzparkzonen Gültigkeit haben.

§3 Ausnahmen

Haus- und Grundstückseinfahrten sind von den Bereichen der Kurzparkzone ausgenommen.

§4 Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen sowie der Bodenmarkierung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 12.05.1986, Zi: 101/1986, sowie vom 14.10.1985, Zi: 101/1985 außer Kraft.

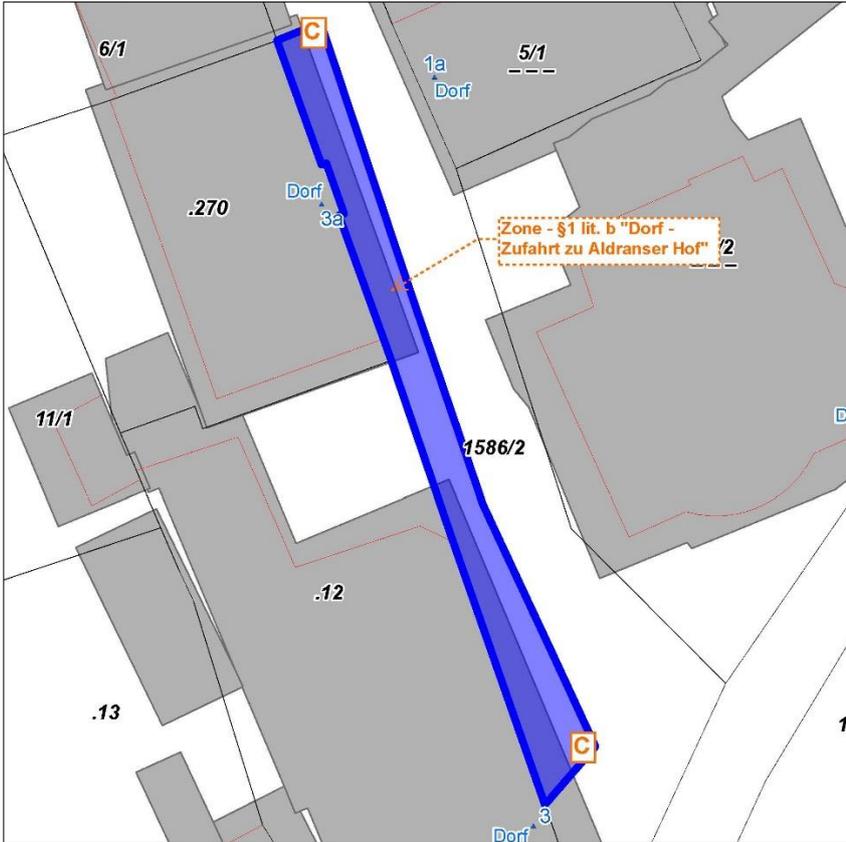
§5

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 hat die Aufstellung und die Erhaltung der Straßenverkehrszeichen durch den Straßenerhalter die Gemeinde Aldrans zu erfolgen. Dieser hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten, welcher sodann mit Lichtbildern an die Gemeinde Aldrans zu übermitteln ist.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:
Johannes Strobl

Bereich gemäß §1 lit. b:



Bereich gemäß §1 lit. c:

